

§ 1 NatPUOFischV (Brandenburg) — Geltungsbereich, Zweck der Verordnung

Verordnung zur Regelung der Fischerei im Nationalpark „Unteres Odertal“

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Durch diese

Verordnung wird die Ausübung der Fischerei in allen ständig oder zeitweise wasserführenden Oberflächengewässern, Fischteichen und zeitweise überfluteten Flächen der Schutzzonen I b und II des Nationalparks „Unteres Odertal“ einschließlich des Zugangs zu diesen Bereichen zur Erreichung des Schutzzwecks nach den §§ 3 und 4 des Nationalparkgesetzes „Unteres Odertal“ geregelt. Das Gebiet des Nationalparks mit seinen Schutzzonen ist in den §§ 2 und 5 Abs. 1 des Nationalparkgesetzes „Unteres Odertal“ festgelegt.

(2) Die räumliche Lage

von Beschränkungen der Angelfischerei gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a und b und von Regelungen des Zugangs zu Gewässern gemäß § 4 Abs. 2 dieser Verordnung ist in einer Übersichtskarte (Anlage 1) und in zwei Kartensätzen (Anlagen 2 und

3) dargestellt.

Zitiervorschlag: § 1 NatPUOFischV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/NatPUOFischV/1>